Inhaltsverzeichnis

Flucht/Asyl 3
Gesundheit - Krankheit 3
Arztbesuch 3
Behandlungsschein 4
Im Notfall ins Krankenhaus 4
Arbeiten gemäß § 5 AsylbLG 5
Leitfaden Arbeitsgelegenheiten 6
Flüchtlings- und Integrationsberatung 6
Asyl und Integration: Kontaktliste 7
Asylverfahren 7
Wer kann Asyl erhalten? 8
Wie läuft ein Asylverfahren ab? 8
Wie lange dauert ein Asylverfahren? 8
Welche Pflichten habe ich? 9
Was passiert nach der Ankunft in Deutschland? 10
Unbegleitete minderjährige Ausländer 10
Aufenthaltsstatus 11
Asylbewerberin/Asylbewerber 12
Asylsuchende/Asylsuchender 12
Flüchtlingsanerkennung 12
Geduldete/Geduldeter 13
Ich habe einen positiven Bescheid vom BAMF bekommen 13
Ich habe einen negativen Bescheid vom BAMF bekommen 15
Ausreisepflichtige/Ausreisepflichtiger 16
Familienasyl und Internationaler Schutz für Familienangehörige 16
Asylleistungen 17
Payday-Termine Zahltage 17
Sonstige Asylleistungen 17
Bayerische Bezahlkarte 18
Unterbringung 20
Gebührenerhebung in staatlichen Unterkünften 20
Bezirkssozialbetreuung 20
Veränderung in der Unterkunft 21
Hilfe bei häuslicher Gewalt in Asylunterkünften 22
Befreiung Rundfunkgebühr 23
Private Wohnsitznahme 24
Hausordnung der dezentralen Unterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber 25
1. Geltungsbereich 25
2. Betreiber und Ausübung des Hausrechts 26
3. Bewohnerinnen/Bewohner und Berechtigte in der Unterkunft 26
4. Besucherinnen und Besucher 28
5. Übernachtungen 28
6. Allgemeines 29
7. Zuteilung und Ausstattung 30
8. Kontrollen der Zimmer 32
9. Pflege der Zimmer und der Gemeinschaftsanlage 33
10. Allgemeine Hausruhe 33
11. Müllbeseitigung 34
12. Antennen und Telefone 34

13. Schilder 34
14. Schlüssel 34
15. Wasserverbrauch, Stromverbrauch 35
16. Waschen und Trocknen der Wäsche 35
17. Nutzung der Gemeinschaftsküchen 35
18. Brandschutz 36
19. Parken und Befahren mit Kraftfahrzeugen 36
20. Nutzung von Fahrrädern, Kinderwägen und anderen Gegenständen 37
21. Sicherheitsbestimmungen 37
22. Zuwiderhandlungen 38
23. Datenschutz 38
24. Beschwerden 38
25. Gültigkeit 38
Ehrenamtliche Hilfe 39
Asyl im Oberland 39
Unterstützerkreise 39
Integrationslotsinnen 39
Freiwillige Rückkehr 41
Zentrale Rückkehrberatung 41

Flucht/Asyl

Gesundheit - Krankheit

Sie haben in Deutschland einen Anspruch auf eine kostenlose medizinische Grundversorgung ...

- bei akuten Erkrankungen und Schmerzen
- für jede amtlich empfohlene Schutzimpfung und Vorsorgeuntersuchung
- für ärztliche Leistungen, die zur Sicherung Ihrer Gesundheit unabdingbar sind

Suchen Sie eine Ärztin oder einen Arzt auf, wenn ...

- Sie akut erkrankt sind oder Schmerzen haben
- Sie schwanger sind
- Sie chronisch krank sind
  (zum Beispiel Diabetes, Epilepsie, psychische Erkrankung).

Beachten Sie dabei folgendes:

Arztbesuch

Während des Asylverfahrens erhalten Flüchtlinge eine medizinische Grundversorgung zur Schmerzbehandlung.

Wenn Sie eine **Ärztin** oder einen **Arzt** aufsuchen müssen, benötigen Sie einen

Behandlungsschein. Dieser muss **VOR** der Behandlung beantragt werden. Mit diesem ist der Arztbesuch für Sie kostenlos.

Falls Sie Hilfe bei der Suche nach einer geeigneten Ärztin beziehungsweise einem geeigneten Arzt brauchen, fragen Sie die Beratungsstellen der **Flüchtlings- und Integrationsberatung**, Ihren Unterstützerkreis oder Ihre

Bezirkssozialbetreuung.

Ärzte haben normalerweise von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten sind je nach Arzt unterschiedlich. Es ist besser, vorher einen Termin beim Arzt zu vereinbaren.

Hinweise:

- Kinder besuchen in Deutschland eine Kinderärztin/einen Kinderarzt.

- Wer berufstätig ist oder sich seit 18 Monaten in Deutschland aufhält, kann eine Krankenversicherung bekommen (auch im Asylverfahren).
- Der **Krankenbehandlungsschein** vom Landratsamt, Sachbereich 34.2 Asyl-Leistungsrecht ist Quartalsweise gültig. Der Schein wird einmalig ausgestellt und direkt an den Arzt geschickt. Sie können innerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau Ihren Ihre Ärztin/Ihren Arzt selbst wählen.
- Der Besuch bei der Zahnärztin/dem Zahnarzt ist in Deutschland immer unabhängig von Hausärztin/Hausarzt. Fallen Behandlungen an, müssen die Kosten vorher abgeklärt werden.
- Die Fahrtkosten zum Arzt muss jeder selbst tragen.
- Einige medizinische Leistungen müssen in Deutschland privat bezahlt werden. Kosten müssen deshalb vorher beim Landratsamt, Sachbereich 34.2 Asyl-Leistungsrecht oder bei der Krankenkasse abgeklärt werden.
- Sollte eine Operation notwendig sein und es handelt sich nicht um einen Notfall, muss das Landratsamt, Sachbereich 34.2 Asyl-Leistungsrecht vorab den Krankenhausaufenthalt genehmigen. Ihr Arzt stellt Ihnen hierzu ein Attest aus. **Nur medizinisch notwendige Eingriffe können übernommen werden.**

Hilfreiche Unterlagen für den Arztbesuch:

Mein Körper in Wort und Schrift
Apotheken-Umschau in einfacher Sprache

Behandlungsschein

Wenn Sie erkrankt sind und eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen müssen, erhalten Sie beim Landratsamt-Sachbereich 34.2 Asyl-Leistungsrecht einen

Behandlungsschein. Dieser muss **VOR** der Behandlung beantragt werden. Mit diesem Behandlungsschein ist der Arztbesuch für Sie kostenlos.

Weitere Informationen finden Sie unter Arztbesuch.

Im Notfall ins Krankenhaus

Nur bei einem Notfall dürfen Sie auch ohne Behandlungsschein ins Krankenhaus.

Ein Notfall ist eine akute Gefahr für Ihre Gesundheit und Ihr Leben.

Im Krankenhaus müssen Sie mit Ihren **Ankunftsnachweis/Ihrem Ausweis** nachweisen, dass Sie Asylsuchende oder Asylsuchender sind und die Kosten über das

Landratsamt-Sachbereich 34.2 Asyl-Leistungsrecht abgerechnet werden.

Wenn Sie bereits bei einer Krankenkasse angemeldet sind, bringen Sie Ihre **Versichertenkarte** mit.

Krankenhäuser in der Nähe finden Sie hier.

Arbeiten gemäß § 5 AsylbLG

Arbeitsgelegenheiten (AGH) gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Was sind Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG?

Arbeitsgelegenheiten können bei staatlichen, bei kommunalen und
bei gemeinnützigen sowie karitativen Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitsgelegenheit muss gemeinnützig sein, d. h. die Tätigkeit hat dem Gemeinwohl und nicht privaten Erwerbszwecken zu dienen.
Der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten bei privatwirtschaftlichen Unternehmen ist ausgeschlossen.

Bei den Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um eine Leistung nach dem AsylbLG.
Es wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung begründet.

Es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis.

Wer kann bzw. muss Arbeitsgelegenheiten nach AsylbLG wahrnehmen?

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG, die arbeitsfähig, nicht erwerbstätig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet.

Die Voraussetzung prüft das Sachgebiet 34.

Wird die Arbeitsgelegenheit vom Leistungsberechtigten unbegründet verweigert oder abgebrochen, sanktioniert die Leistungsbehörde dieses Verhalten mit einer Leistungskürzung.
Der Anbieter der Arbeitsgelegenheit muss daher die Ablehnung bzw. die Verweigerung der Arbeitsgelegenheit uns mitteilen.

In welchem zeitlichen Rahmen kann eine Arbeitsgelegenheit stattfinden?

Eine Tätigkeit von bis zu 20 Wochenstunden ist in jedem Fall zulässig.

Die Arbeit muss sowohl zeitlich als auch räumlich so ausgestaltet sein, dass sie einerseits zumindest stundenweise ausgeübt werden kann, andererseits aber nicht den Volleinsatz der Arbeitskraft erfordert. Eine feste Ober- oder Untergrenze gibt es nicht. Die zulässige Arbeitszeit wird individuell vom örtlichen Träger (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) festgelegt.

Weitere Informationen:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Asylleistung und Integration
Gebäude II, Stainhartstraße 10, 82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Hartl
Zimmer Nr.: 211
Tel.: (0881) 681-1425
Fax: (0881) 681-2499
h.hartl@lra-wm.bayern.de

Leitfaden Arbeitsgelegenheiten

Hier geht es zum aktuellen Leitfaden für Arbeitsgelegenheiten (AGH) im Landkreis Weilheim-Schongau

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Die Flüchtlings- und Integrationsberatungsstellen
beraten Asylbewerberinnen, Asylbewerber und auch neu zugewanderte, dauerhaft Bleibeberechtigte.

Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Die Beratung setzt bei den alltäglichen Belangen der Geflüchteten an und umfasst je nach persönllichem Bedarf unter anderem die folgende Themenbereiche:

Orientierungshilfen und Angebote vor Ort
Informationen und Beratung bei Alltagsproblemen
Beratung zu Integrationsangeboten (wie zum Beispiel Sprachkursen)
Beratung bei Behördenangelegenheiten
Vermittlung in andere Fachdienste
Angebote bei freiwilliger Rückkehr oder Weiterwanderung
Erstorientierung und Konfliktbewältigung in den Unterkünften und im Alltag
Hilfe bei Krankheiten, insbesondere bei seelischen Erkrankungen,
Hilfe bei Behinderungen
allgemeine Unterstützung bei der beruflichen Integration (Hinweis auf Angebote der Agentur für Arbeit)
Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen
Aufklärung über Hilfsangebote zum Schutz gegen Gewalt
...
Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnort.
Bitte schauen Sie auf folgenden Seiten, welche Flüchtlings- und Integrationsberaterin/welcher Flüchtlings- und Integrationsberater zuständig ist für Ihren Wohnort.

Weitere Beratungsangebote

Sie haben ein sicheres Aufenthaltsrecht? Dann hilft Ihnen auch die

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer weiter. Dort werden erwachsene Menschen – natürlich auch Familien - beraten, die einen **dauerhaften Aufenthaltstitel für Deutschland** beziehungsweise die **Freizügigkeitserlaubnis** oder ein **Bleiberecht** haben.

Für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 bis 27 Jahre ist der

Jugendmigrationsdienst der richtige Ansprechpartner.

Asyl und Integration: Kontaktliste

Asyl und Integration: Kontaktliste Stand: 06/2025

hier

Beratung Ukraine

Beratung Ukraine Text - DE Beratung Ukraine Text - Ukr

Asylverfahren

Asyl ist ein von der Verfassung geschütztes Recht und die Prüfung hat nach gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Die Prüfung von Asylanträgen gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dabei ist eine Vielzahl von Verfahrensschritten unter Berücksichtigung unterschiedlicher Zuständigkeiten einzuhalten. Die Mitarbeitenden im BAMF müssen bewerten, ob den Asylantragstellenden in ihren Herkunftsländern Verfolgungsmaßnahmen drohen, die ihr Leben oder ihre Freiheit bedrohen.

Überblick über den Ablauf des Asylverfahrens
(in **Deutsch, Englisch, Französisch** und **Arabisch**)

Wer kann Asyl erhalten?

Das Asylrecht ist in Artikel 16a des Grundgesetzes verankert.
Es ist das einzige Grundrecht welches nur Ausländerinnen und Ausländern zusteht.

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt Flüchtlingen durch
das

Asylverfahren und das

Aufenthaltsrecht Schutz.

Ausländerinnen und Ausländer können auch als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden.
Die Anerkennung erfolgt, wenn Leben oder Freiheit im Herkunftsstaat zum Beispiel wegen der Rasse, Religion oder politischen Überzeugung bedroht ist.

Personen, die als Asylberechtigte anerkannt werden,
erhalten eine zunächst auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis.

Wie läuft ein Asylverfahren ab?

Die Entscheidung über das Asylverfahren trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen gebunden und darf davon nicht abzuweichen.

In einer Anhörung beim BAMF erzählen Sie von Ihren Fluchtgründen. Anschließend wird entschieden ob Asyl oder eine andere Form des Schutzes gewährt wird. Es wird immer der Einzelfall geprüft.

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich. Das Schreiben enthält auch eine Begründung.

Ist der Antrag abgelehnt, muss Deutschland verlassen werden (= Aufenthaltsbeendigung). Tut man dies nicht, droht eine Abschiebung.

Gegen einen abgelehnten Antrag können Rechtsmittel eingelegt werden.
Es kann vor dem Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung geklagt werden.

Die Fristen für die Einreichung einer Klage sind sehr kurz.

Wie lange dauert ein Asylverfahren?

Im Jahr 2020 betrug die durchschnittliche Dauer von Asylverfahren in Deutschland 8,3 Monate. Deutlich länger als im Jahr 2019 (6,1 Monate). Als ein wesentlicher Grund gilt die Corona-Pandemie. Es ist der höchste Wert seit drei Jahren, nur 2017 dauerten Verfahren mit

durchschnittlich 10,7 Monaten länger.

Ziel der Bundesregierung ist es, dass Asylverfahren innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden.

Wenn sich Asylbewerberinnen und Asylbewerber juristisch gegen die Asylentscheidung wehren und klagen, müssen sie ebenfalls länger als in den Jahren zuvor warten. Gerichtsverfahren dauerten 2020 im Schnitt mehr als 2 Jahre (24,1 Monate), ein halbes Jahr länger als im Jahr 2019 (17,6 Monate).

Quelle: https://www.presseportal.de/pm/58964/4864683 / Abruf vom 06.08.2021

Welche Pflichten habe ich?

Sie müssen die deutschen Gesetze und Bestimmungen respektieren und beachten.

Möchten Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beantragen, unterliegen Sie außerdem den
Allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 15 Asylgesetz (AsylG).

Sie haben die Pflicht:

- den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung schriftlich zu machen.
- den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten.
- Ihren Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.
- alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in Ihrem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.
- im Falle des Nichtbesitzes einen gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken.

Besondere Mitwirkungspflichten

Sie haben die Pflicht:

- Ihre Erreichbarkeit ununterbrochen zu gewährleisten.
  (§ 10 AsylG i.V.m. § 47 Abs. 3 AsylG)
- sich in der Ihnen zugewiesenen Unterkunft regelmäßig aufzuhalten. (§ 50 Abs. 6 AsylG)
- Tatsachen und Beweise zur Begründung Ihres Asylgesuchs vorzulegen. (§ 25 AsylG)
- bei einer Anhörung/Vorladung persönlich zu erscheinen. (§ 25 Abs. 1 AsylG; § 61 SGB I)
- den Aufforderungen aus den an Sie ergangenen Bescheiden und Schreiben, Folge zu leisten.
- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I)

- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I)
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I)

Ein Verstoß gegen die oben genannten Mitwirkungspflichten kann gegebenenfalls zu einer Kürzung/Entziehung der Asylbewerberleistungen oder zu einer Ablehnung/Versagung des Asylantrags führen.

Informationsflyer des BAMF über Rechte und Pflichten im Asylverfahren (auch in **vielen Sprachen**)

Video des BAMF über Rechte und Pflichten im Asylverfahren (auch in **vielen Sprachen**)

Was passiert nach der Ankunft in Deutschland?

Dafür gibt es einen vorgeschriebenen Ablauf, den Sie und die offiziellen Stellen einhalten müssen.

1. Sind Sie nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere, können Sie an der Grenze um Asyl nachsuchen. Im Falle der unerlaubten Einreise haben Sie sich **unverzüglich** bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei vor Ort um Asyl nachzusuchen.Sie werden dann in eine für Sie zuständige Erstaufnahmeeinrichtung geschickt. Je nach Herkunftsland kann man bis zu 6 Monate lang oder bis zur Entscheidung des Antrags in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden.
2. In der Erstaufnahmeeinrichtung werden Sie registriert und kurz über Ihre Fluchtgründe befragt (Erstbefragung beziehungsweise Einzelinterview durch die Regierung von Oberbayern). Sie erhalten ein vorläufiges Dokument, das es Ihnen erlaubt, in Deutschland zu bleiben. Dieses gilt bis über den Asylantrag entschieden ist. Sie werden von einem Arzt medizinisch untersucht.
3. Während des Asylverfahrens werden Sie von einem Mitarbeitenden im BAMF persönlich zu Ihren Fluchtgründen angehört. Nach einer gewissen Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung werden Sie nach einem festgelegten Aufteilungsschlüssel einem Landkreis zugewiesen und dort in einer Unterkunft untergebracht. Das kann je nach Gegebenheit ein Zimmer in einer Containeranlage, in einem großen Haus oder auch in ehemaligen Hotels oder Pensionen sein.

Unbegleitete minderjährige Ausländer

Flüchtlinge unter 18 Jahren, die **ganz ohne Begleitung** nach Deutschland eingereist sind, heißen

unbegleitete **m**inderjährige **A**usländer = **UMA**.

Diese Jugendlichen werden dem Jugendamt gemeldet. Das Jugendamt spricht mit den Jugendlichen und stellt ihr Alter fest. Die Altersfeststellung entscheidet, ob das Jugendamt sich um die Minderjährige oder den Minderjährigen (jünger als 18 Jahre) kümmert und sie oder ihn

in eine Unterkunft speziell für Jugendliche bringt (**Inobhutnahme**).

Wenn die Altersfeststellung zu dem Ergebnis kommt, dass die Person **volljährig** (ab 18 Jahre) ist, erhält die Person einen Ablehnungsbescheid und wird als Erwachsene/Erwachsener behandelt. Zu dem Gespräch bringt das Jugendamt eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher mit.

Wenn Sie auf Ihrem Ankunftsnachweis noch nicht 18 Jahre alt sind, aber das Jugendamt Ihnen einen Ablehnungsbescheid gibt, muss das Jugendamt auf dem Bescheid ein neues Geburtsdatum eintragen. Nur dann können Sie Ihre Dokumente bei der Ausländerbehörde und beim Sozialamt ändern lassen.

Manche Minderjährige (Personen unter 18 Jahren) reisen ohne ihre Eltern ein, aber **mit Verwandten** (zum Beispiel mit Onkel oder der Tante, mit Cousins oder mit älteren Geschwistern). Das meldet Ihre Unterkunftsbetreuung dem Jugendamt nach Ihrer Ankunft. Das Jugendamt spricht mit der oder dem Minderjährigen und den volljährigen Verwandten und prüft, ob die oder der Minderjährige dort bleiben kann. Außerdem entscheidet das Jugendamt, ob ein Vormund eingesetzt wird. Das Jugendamt bringt zu dem Gespräch selbst eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher mit.

Die volljährigen Verwandten können auch selbst beim Familiengericht einen Antrag auf Vormundschaft stellen. Der oder die Verwandte bekommt mit der Vormundschaft die volle Verantwortung für den Minderjährigen an Stelle der Eltern.

🌐 BAMF-Fokusstudie "unbegleitete Minderjährigen in Deutschland" (**Deutsch und Englisch**)

Aufenthaltsstatus

Fiktionsbescheinigung

Status: Anerkannte Flüchtlinge

Hintergrund: Bescheinigung für das Bestehen eines vorläufigen Aufenthaltsrechts, das mit dem bei der Ausländerbehörde gestellten Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis häufig entsteht.

Aufenthaltserlaubnis

Status: Anerkannte Flüchtlinge:

Hintergrund: positive Entscheidung über den Asylantrag

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt. Für Geflüchtete gibt es verschiedene Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen.

- Eröffnet die Möglichkeit eines späteren unbefristeten Aufenthaltsrechts (Niederlassungserlaubnis)
- Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

- Zuständigkeit für die Vermittlung in Arbeit und Sozialleistungen: Jobcenter

Asylbewerberin/Asylbewerber

Asylbewerberinnen und Asylbewerbern wird zur Durchführung ihres Asylverfahrens bis zur Entscheidung über den Asylantrag eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Wird der Asylantrag als unbegründet abgelehnt, besteht die Möglichkeit zur Klage beim Verwaltungsgericht. Der Aufenthalt gilt bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts als gestattet.

Der Ausweis für Asylbewerberinnen und Asylbewerber enthält Auflagen zu Beschäftigung, Wohnsitz und gegebenenfalls zur räumlichen Beschränkung.

- Ist eine Arbeitsgenehmigung notwendig, kann diese bei der Ausländerbehörde beantragt werden (Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer)
- Zuständig für die Vermittlung in Arbeit: Agentur für Arbeit
- Zuständig für Sozialleistungen: Landratsamt - Sachbereich 34.2 Asylleistung

Asylsuchende/Asylsuchender

Asylsuchende/Asylsuchender ist, wer um Asyl nachgesucht hat und erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat.

Asylsuchende erhalten einen Ankunftsnachweis (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender). Dieser ist gültig für die Zeit zwischen Meldung als Asylbegehrender und offizieller Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Flüchtlingsanerkennung

Die Anerkennung als Flüchtling beruht auf der Genfer Flüchtlingskonvention. Im Vergleich zur Asylberechtigung nach dem Grundgesetz, kennt sie jedoch weniger Einschränkungen. So führt die Einreise durch einen sicheren Drittstaat nach dem derzeit geltenden Recht nicht von vornherein zum Ausschluss vom Flüchtlingsstatus. Außerdem kann die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, wenn der Herkunftsstaat nicht in der Lage oder nicht willens ist, wirksamen Schutz zu bieten. Damit wird der Überlegung Rechnung getragen, dass von nichtstaatlichen Akteuren wie Terrorgruppen oder Clans eine ebenso große Bedrohung für das Individuum wie vom Staat ausgehen kann.

Für die Anerkennung als Flüchtling ist Voraussetzung, dass die Verfolgung an einen Verfolgungsgrund anknüpft, der in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegt ist, also an

- die Rasse
- die Religion
- die Nationalität
- die politische Überzeugung
- die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Es muss sich dabei um ein angeborenes Merkmal (zum Beispiel Hautfarbe oder Geschlecht) oder eine charakteristische Eigenschaft (zum Beispiel die religiöse Überzeugung oder die sexuelle Orientierung) handeln, die so wesentlich für die Identität oder das Gewissen ist, dass der

Betreffende nicht gezwungen werden sollte, darauf zu verzichten. Man spricht hier auch von **unveräußerlichen Merkmalen**.

Die Flüchtlingsanerkennung ist ausgeschlossen, wenn es sichere Regionen im Herkunftsland gibt, in denen die Antragstellerin/der Antragsteller internen Schutz finden kann. Es muss allerdings auch vernünftigerweise erwartet werden können, dass die Person dort wohnen und ihren Lebensunterhalt bestreiten kann. Ein Ort, an dem die Person ihr wirtschaftliches Existenzminimum nicht sichern könnte, wird nicht als relevante innerstaatliche Fluchtalternative angesehen.

Wer als Flüchtling anerkannt wird, erhält nicht nur eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, die im Anschluss in eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) umgewandelt werden kann, sondern auch einen blauen Reiseausweis für Flüchtlinge. Dieser wird von allen Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, als Ausweisdokument anerkannt.
Anerkannte Flüchtlinge können einen Integrationskurs besuchen.
Außerdem dürfen sie ihren Wohnort innerhalb Deutschlands frei wählen und können innerhalb des Schengenraums für einen Zeitraum von drei Monaten visumfrei reisen.
Familiennachzug ist unter erleichterten Voraussetzungen möglich: Wird die Familienzusammenführung binnen 3 Monaten nach Asylanerkennung beantragt, muss der Lebensunterhalt der Familie nicht gesichert sein, um Familienangehörige nach Deutschland holen zu dürfen. Außerdem muss die nachziehende Ehegattin/der nachziehende Ehegatte keine Deutschkenntnisse nachweisen.

Quelle:
https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/224699/schutzanspruch-im-deutschen-asylverfahre
Download vom 21.09.2021

Geduldete/Geduldeter

Hintergrund: Negative Entscheidung über den Asylantrag

Eine **Duldung** ist eine Aussetzung der Abschiebung. Sie wird vorübergehend erteilt, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, humanitären oder persönlichen Gründen unmöglich ist.

- Generelle Duldungsregelung für bestimme Gruppen durch Anordnung der obersten Landesbehörde für die Dauer von maximal 3 Monaten möglich („Abschiebungsstopp“)
- Arbeitsgenehmigung ist grundsätzlich notwendig, Beantragung bei der Ausländerbehörde (Arbeitgeberin/Arbeitgeber oder Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer)
- Zuständig für die Vermittlung in Arbeit: Agentur für Arbeit
- Zuständig für Sozialleistungen: Landratsamt - Sachbereich 34 Asyl und Integration

Ich habe einen positiven Bescheid vom BAMF bekommen

Ihr Bescheid ist positiv, das heißt Sie sind als schutzberechtigt anerkannt.

Das sind jetzt Ihre nächsten Schritte:

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Bei allen sich jetzt stellenden Fragen und beim behördlichen Schriftverkehr unterstützen Sie die Flüchtlings- und Integrationsberatungsstellen.

Landratsamt-Sachgebiet 33 Ausländerwesen

Unmittelbar nachdem der positive BAMF-Bescheid zugestellt wurde, müssen Sie sich um eine **Fiktionsbescheinigung beziehungsweise elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)** kümmern.

1. Antragstellung

Sie können für die Antragstellung die **Online-Anwendung** nutzen oder das Formular "Antrag Aufenthaltstitel" ausfüllen und an das Einwohneramt senden. Das Formular können Sie online downloaden oder am Informationsschalter im Einwohneramt abholen. Bitte bringen Sie gegebenenfalls zur Antragstellung eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher mit, der Ihr Anliegen (den Grund des Besuchs) übersetzen kann.

2. Termin

Sobald das Formular bei der Ausländerbehörde eingegangen und bearbeitet wurde, bekommen Sie postalisch einen Termin sowie eine Auflistung aller benötigten Unterlagen zugesendet.
Wichtig: Lassen Sie sich eine Fiktionsbescheinigung als vorläufiges Ersatzpapier ausstellen (wir benötigt für das

Jobcenter).

3. Abholung

Die Abholbenachrichtigung erhalten Sie per Post.

Jobcenter

Sie bekommen Ihr Geld ab sofort nicht mehr vom Landratsamt Sachgebiet 34 Asyl und Integration, sondern müssen beim

Jobcenter einen Antrag stellen.

1. Persönliche Vorsprache

- Sie müssen während der Öffnungszeiten zum Jobcenter
- Dort werden Sie als Kundin oder Kunde registriert
- Ihr Werdegang wird erfasst

- Es wird ein Beratungstermin mit der Leistungsabteilung und ein Termin mit der Arbeitsvermittlung vereinbart
- Sie werden als arbeitssuchend gemeldet

2. Leistungsabteilung

- **Wichtig:** Es gibt keine Beratung ohne Termin.
- Leistungen werden bei der zuständigen Leistungssachbearbeiterin oder dem zuständigen Leistungssachbearbeiter beantragt.

3. Arbeitsvermittlung

- **Wichtig:** Es gibt keine Beratung ohne Termin.
- Sie müssen die Integrationskursverpflichtung oder Bestätigung über die Teilnahme an einem Integrationskurs mitbringen.
- Sollten Dokumente über Schulbesuch, Ausbildung, Arbeitszeugnis, Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen etc. vorliegen, bitte mitbringen.
- Berichten Sie bitte von besonderen Fähigkeiten (Handwerk, Sprachkenntnisse, ...).
- Überlegen Sie sich im, welcher Arbeitsbereich Sie interessiert.

Landratsamt - Sachbereich 34.1 Unterkunftsverwaltung

Als anerkannte Geflüchtete/anerkannter Geflüchteter müssen Sie sich um eine eigene Wohnung bemühen. Deshalb erhalten Sie eine Aufforderung, aus der Asylunterkunft auszuziehen.

Krankenversicherung

Sobald Sie einen Aufenthaltstitel haben, müssen Sie sich bei einer regulären Krankenkasse anmelden. Dort bekommen Sie eine Versichertenkarte und haben damit Anspruch auf die gleichen Leistungen wie alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland.

Ich habe einen negativen Bescheid vom BAMF bekommen

Bei Ablehnung eines Asylantrages folgt eine Ausreisepflicht.

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich. Das Schreiben enthält auch eine Begründung.

- Bei einer **einfachen Ablehnung** wird der betroffenen Person eine Ausreisefrist von **30 Tagen** gesetzt.
- Bei einer **Ablehnung** des Asylantrags **als offensichtlich unbegründet** beträgt die Ausreisefrist dagegen nur eine Woche.

Erfolgt in der gesetzten Frist keine freiwillige Ausreise, wird diese von der zuständigen Ausländerbehörde durch Abschiebung zwangsweise vollzogen.
Für die Rückführungen sind die jeweiligen Ausländerbehörden zuständig. Diese haben allerdings die Möglichkeit, eine Rückführung vorübergehend auszusetzen und eine Duldung

oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn Rückführungshindernisse vorliegen, die bei der Entscheidung des Bundesamtes nicht berücksichtigt werden konnten.

Darüber hinaus ist jederzeit eine freiwillige Rückkehr möglich. Für Rückkehrinteressierte bieten die deutschen Behörden diverse Rückkehrprogramme an.

Gegen einen abgelehnten Antrag können Rechtsmittel eingelegt werden.
Es kann vor dem Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung geklagt werden.

Die Fristen für die Einreichung einer Klage sind sehr kurz.

Ausreisepflichtige/Ausreisepflichtiger

Unter **Ausreisepflicht** wird in Deutschland die rechtliche Verpflichtung verstanden, das deutsche Hoheitsgebiet zu verlassen. Die Ausreisepflicht betrifft im Allgemeinen Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in Deutschland über ein Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr verfügen.

Familienasyl und Internationaler Schutz für Familienangehörige

Familienmitglieder von Schutzberechtigten erhalten ebenfalls Asyl **auf Antrag** und den Schutzstatus einer oder eines Schutzberechtigten (Asylberechtigung/Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz).

Im Sinne des Familienasyls zählen als Familienmitglieder:

- Ehegattinnen oder Ehegatten beziehungsweise eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner
- minderjährige, ledige Kinder
- die personensorgeberechtigten Eltern (das Sorgerecht umfasst im Regelfall die Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern) von minderjährigen, ledigen Kindern
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige, ledige Kinder personensorgeberechtigt sind
- die minderjährigen, ledigen Geschwister von Minderjährigen

Voraussetzung für Ehegattinnen oder Ehegatten ist, dass

- eine wirksame Ehe bereits im Herkunftsland bestanden hat
- der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit der schutzberechtigten Person, spätestens unverzüglich nach der Einreise gestellt worden ist
- die Schutzberechtigung unanfechtbar und nicht zu widerrufen ist

In Deutschland geboren:

Wird ein Kind in Deutschland nach der Asylantragstellung der Eltern geboren, bietet der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines eigenen Asylverfahrens. Hierzu informieren die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist, oder die Ausländerbehörde das Bundesamt über die Geburt. Der Asylantrag gilt damit automatisch – im Interesse des Neugeborenen – als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die

gleichen Gründe wie bei den Eltern. Auch hier steht gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes der Rechtsweg offen.

Ebenfalls und zum Schutz des Kindes werden und dürfen minderjährige Kinder bei einem ablehnenden Bescheid nicht getrennt von ihren Eltern rückgeführt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie direkt beim BAMF.

Familiennachzug (BAMF)

Asylleistungen

Payday-Termine Zahltage

Die Bezahlkarte wurde nun vollständig im Landkreis Weilheim-Schongau eingeführt.

Dadurch sind die bisherigen Payday-Termine hinfällig und wurden ab sofort abgeschafft.

Sonstige Asylleistungen

- **Sonstige Leistungen nach §6 Asylbewerberleistungsgesetz sind insbesondere:**

Kosten, die zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind:

- Ernährungsbedingter Mehrbedarf (zum Beispiel Krankenkost)
- Mehrbedarf für werdende Mütter (keine Pauschale)
- Erstausstattungen für Babies (Sachleistungen)
- ...

Kosten, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind:

- Hilfsmittel zur Vermeidung von Krankheitsfolgeschäden oder erhöhter Unfallgefahr (zum Beispiel Brillen, Hörhilfen, orthopädische Hilfsmittel)
- Vorübergehender Aufenthalt im Frauenhaus
- Pflegesachleistungen
- ...

Kosten, die zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind:

- Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung
- ...

Kosten, die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind:

- Kosten zur Vorlage oder Beschaffung eines Identitätspapieres beziehungsweise Passes oder Passersatzes
- Fahrtkosten zur Ausländerbehörde, zum BAMF (besondere Aufforderung zur Vorsprache durch die Behörde)
- Aufwendungen für Passfotos für zum Beispiel einen Passantrag
- Fahrten zu anerkannten Rückkehrberatungsstellen
- ...

Die Aufzählung ist nicht abschließend!
Es ist immer **der Einzelfall** zu überprüfen.

Anträge auf Sonstige Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz stellen Sie bitte beim Landratsamt-Sachbereich 34.2 Asylleistungen.

Bayerische Bezahlkarte

10 FAKTEN zur Bayerischen Bezahlkarte
für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Bayern führt als erstes Flächenland in Deutschland eine Bezahlkarte zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein.

Die Programmierung und Bereitstellung des Gesamtsystems erfolgt durch die PayCenter GmbH, ein E-Geld-Institut mit Sitz in Freising.

1.Wie wird die Karte aussehen?
Wie eine normale EC- oder Debitkarte. Ein neutrales Design verhindert Stigmatisierung.

2.Wer bekommt die Bezahlkarte?
Grundsätzlich jeder Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ab 14 Jahren. Minderjährige werden nur über einen Teil des gesamten Bedarfs verfügen können, der der Familie zusteht.

3.Wie viel Geld wird monatlich auf die Bezahlkarte gebucht?
Das hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie Alter, Familienstand und Art der Unterbringung. Die Asylbewerber erhalten ein Guthaben auf der Karte, das ihrem individuellen, nicht als Sachleistung gewährten AsylbLG-Anspruch entspricht. Das sind beispielsweise

bei einem alleinstehenden Erwachsenen, der in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt, in der Regel 460 Euro im Monat, bei einem alleinstehenden Erwachsenen, der im ANKER (mit Verpflegung) wohnt, knapp 134 Euro im Monat.

4.Wie viel Bargeld kann pro Monat abgehoben werden? Und wo?
Maximal lassen sich 50 Euro pro Person und Monat als Bargeld abheben: an jedem Geldautomaten und an Supermarktkassen, soweit der jeweilige Händler dies anbietet. Wenn beispielsweise schon 30 Euro abgehoben wurden (egal wo), dann können noch 20 Euro abgehoben werden (egal wo). Bargeldlose Zahlungen sind bis zur Höhe des auf der Karte verfügbaren Guthabens möglich.

5.Gibt es regionale und sonstige Beschränkungen?
Ja, wobei an die geltenden Regeln zum Aufenthaltsbereich im Asyl- und Aufenthaltsgesetz angeknüpft wird. Eine Beschränkung der regionalen Gültigkeit ist daher bis auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt möglich. Außerdem sind grundsätzlich keine Online-Käufe und keine Überweisungen möglich.

6.Wird der Erwerb einzelner Waren (z. B. Alkohol oder Tabakwaren), Branchen oder Händlergruppen ausgeschlossen?
Der Ausschluss einzelner Warengruppen ist technisch nicht möglich. Möglich ist der Ausschluss von Händlergruppen wie z.B. Geldübermittlungsdiensten (beispielsweise Western Union oder MoneyGram). Diese werden ausgeschlossen.

7.Wer gibt die Bezahlkarten aus?
Zuständig sind – wie bisher schon für die Geldleistungen – die Landratsämter und kreisfreien Städte.

8.Kann das 49-Euro-Ticket mit der Bezahlkarte bezahlt werden?
Ja. Die Online-Zahlung ist ausgeschlossen, kann aber von der Behörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) für einzelne Angebote, beispielsweise das 49-Euro-Ticket, freigeschaltet werden.

9.Wann wird die Bezahlkarte eingeführt?
Die Testphase startet Ende März in den Landkreisen Fürstenfeldbruck, Günzburg und Traunstein sowie in der kreisfreien Stadt Straubing. Der bayernweite Roll-Out ist im Laufe des zweiten Quartals 2024 vorgesehen.

10.Wer übernimmt die Kosten für die Bezahlkarten?
Der Freistaat übernimmt die Kosten für die Karten und das Bezahlkartensystem und entlastet damit die Kommunen.

factsheet_bezahlkarte_web.pdf https://bezahlkarte.eu/

Hinweise_Bezahlkarte deutsch-englisch.pdf

46. Infobrief vom 23.05.2024 zur Bezahlkarte.pdf

45. Infobrief vom 04.04.2024_Bezahlkarte.pdf

Unterbringung

Gebührenerhebung in staatlichen Unterkünften

Information zur Gebührenerhebung in staatlichen Unterkünften

2022-11-15_Aushang_Gebühren_staatliche_Asylunterk...

2022-11-15_Aushang_Gebühren_staatliche_Asylunterk...

Bezirkssozialbetreuung

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die in dezentralen Unterkünften wohnen, werden mehrfach in der Woche vor Ort von Mitarbeitenden des Landratsamtes, den Bezirkssozialbetreuerinnen und Bezirkssozialbetreuern in den täglichen Angelegenheiten betreut und unterstützt. In den Gemeinschaftsunterkünften der Regierung sind Unterkunftsverwaltende und Hausmeister zuständig.

Die Bezirkssozialbetreuung ist damit Ansprechpartner für die folgende Themenbereiche:

Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

- Ausstattung der Unterkünfte mit Einrichtungsgegenständen
- Ersatz oder Reparatur beschädigter Ausstattung beziehungsweise Organisation von Reparaturarbeiten
- Durchführung kleinerer Reparaturen vor Ort
- Meldung der Mängel in den Unterkünften
- Schlüsselverwaltung
- Einweisung der Bewohnenden in die Wohnung und Hausordnung
- Besprechen der Ärzteliste und Notrufnummern
- Erklärung der Mülltrennung und Müllabfuhr
- Einweisung in die Waschmaschine sowie den Umfang über Putzmittel und Reinigungsmittel
- Organisation und Durchführung der physischen Umzüge innerhalb des Landkreises
- Prüfen der Rauchmelder auf Funktionalität
- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzvorgaben
- Kontrolle der Liegenschaften auf Ordnung, Sauberkeit und Einhaltung der Hausordnung
- Kontrolle der Anwesenheit in den Unterkünften
- Überwachen des Verbrauchs von Strom, Gas, Heizöl

Versorgung und Unterstützung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber

- Ermitteln des Bedarfs an Arbeitsgelegenheiten sowie Auswahl geeigneter Personen und Überwachung dieser
- Unterstützung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Rufbereitschaft: Montag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr, Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag 24 Stunden
- Beratung und Beantwortung von Fragen der Asylbewerberinnen und Asylbewerber jeglicher Art wie **Wann und wo bekomme ich Hilfe**, **Benennung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern im Amt**, Ansprechpartneinnen und Ansprechpartner der Helferkreise und weiteres
- Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten sowie Besprechung mit den Beteiligten inklusive Vermieterinnen/Vermietern, Nachbarinnen/Nachbarn, Asylbewerberinnen/Asylbewerber, Helferkreisen bei Konflikten
- Hilfe bei Behördenangelegenheiten, wie Jobcenter, Familienkasse und andere
- Versorgung der Bewohnenden mit allen Materialien und Dingen, die von Amtsseite gewährt werden (zum Beispiel Besen, Matratzen, Geschirr, Ersatzschlüssel und andere)
- Regelmäßige Ermittlung der Menge und Verteilung der Reinigungsmittel an die Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Veränderung in der Unterkunft

Die Asylunterkünfte im Landkreis sind mit allen notwendigen Einrichtungsgegenständen ausgestattet. Dazu gehören

- ein Bett
- ein abschließbarerer Schrank
- ein Tisch für mehrere Personen mit Stühlen
- ein Kühlschrank
- eine Kochgelegenheit
- ein eigener Briefkasten
- Waschmaschinen

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner erhält außerdem bei Bezug der Unterkunft

- Bettwäsche
- Kissen
- Bettdecke
- Handtücher
- eine Grundausstattung bestehend aus Töpfen, Besteck und Geschirr

Bei einem begründeten Bedarf können Sie zusätzliche Gegenstände für die Unterkunft beantragen. Pro Antrag kann nur eine Veränderung eingereicht werden. Es werden grundsätzlich nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet.

Den Antrag auf Veränderung in der Asylbewerberunterkunft finden Sie hier.

Hilfe bei häuslicher Gewalt in Asylunterkünften

Sie fühlen sich bedroht, werden geschlagen oder psychisch unter Druck gesetzt?

Holen Sie sich Hilfe!

Hier geht es zum Informationsblatt ! (Stand: Juni 2024)

Im Falle einer akuten Bedrohung wenden Sie sich an die Polizeidienststellen im Landkreis

Polizeiinspektion Weilheim: Telefon: 0881 / 640-232,
E-Mail pp-obs.weilheim.pi@polizei.bayern.de

Polizeiinspektion Schongau: Telefon: 08861 / 2346-133,
E-Mail pp-obs.schongau.pi@polizei.bayern.de

Polizeiinspektion Penzberg: Telefon: 08856 / 9257-0,
E-Mail pp-obs.penzberg.pi@polizei.bayern.de

oder wählen Sie den Notruf 110!

Weitere Hilfen:

Hilfetelefonnummer für Frauen 116 016

Hilfetelefonnummer für Männer 0800 / 1239900

Schutz und vorübergehende Unterbringung
Frauenhaus Murnau, 82414 Murnau, Telefon: 08841 / 5711,
E-Mail: frauenhaus@skf-garmisch.de

Regionale Ansprechpartnerin für Kriminalitätsopfer im Landkreis Weilheim-Schongau
Kriminalhauptkommissarin Petra Gschmeißner
Am Meisteranger 5, 82362 Weilheim, Telefon: 0881 / 640 - 460 (Anrufbeantworter), - 416
E-Mail: petra.gschmeissner@polizei.bayern.de

Psychologische Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
82362 Weilheim, Waisenhausstr. 1,Telefon: 0881 / 9011 50 911,
E-Mail: efl-weilheim@bistum-augsburg.de
82362 Weilheim, Am Öferl 8,Telefon: 0881 / 929170,
E-Mail: kontakt@diakonie-oberland.de

Beratungs- und Unterstützungsangebote bei sexualisierter Gewalt
Netz e.V., Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
82362 Weilheim, Lohgasse 3, Telefon: 0881 / 927922-95,
E-Mail: kontakt@diakonie-oberland.de
Internet: www.beratungsstelle-netz.de

Schwangerenberatungsstelle
Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
82362 Weilheim, Eisenkramergasse 11, Telefon 0881 / 6811609,

E-Mail: schwangerenberatung@lra-wm.bayern.de
Internet: www.weilheim-schongau.de/landkreis/gesundheit-im-...

Opferhilfe WEISSER RING e.V.
Ansprechpartner: Lorenz Haser, Leiter der Außenstelle
Telefon: 0151 / 55164796, E-Mail: haser.lorenz@mail.weisser-ring.de
Bundesweites Opfer-Telefon: 116006

Krisendienst Psychiatrie
Bavariastraße 11, 80336 München
Telefon: 0180 / 6553000, E-Mail info@kriesendienst-psychiatrie.de
Internet: www.krisendienst-psychiatrie.de

Sozialpsychologische Dienste Landkreis Weilheim-Schongau
Beratungsstelle für psychische Gesundheit
Beratungsstelle Weilheim: Herzog-Christoph-Straße 1, 82362 Weilheim, Tel. 0881 / 924520-241
Beratungsstelle Penzberg: Bahnhofstraße 33 a, 82377 Penzberg, Tel. 08856 / 934672
Beratungsstelle Schongau: Dominikus-Zimmermann-Straße 1, 86956 Schongau, Tel. 08861 / 1312
E-Mail: sozialpsychiatrie.weilheim@herzogsaegmuehle.de
Internet: www.herzogsaegmuehle.de

Integrationsteam im Landratsamt Weilheim-Schongau
Asylleistung und Integration, Stainhartstr. 7, 82362 Weilheim, Tel. 0881 / 681-1450
E-Mail: integrationsteam@lra-wm.bayern.de
Internet: www.weilheim-schongau.de/landratsamt/geschaeftsve...

Befreiung Rundfunkgebühr

Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können Sie sich auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht und Fernsehgebührenpflicht befreiten lassen.

- Den Antrag erhalten Sie im Rathaus Ihrer Wohnsitzgemeinde, oder
- Sie stellen den Antrag online
- oder über QR Code GEZ Befreiung

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt werden.

Den vollständig ausgefüllten Antrag in Papierform leiten Sie an den

Beitragsservice "ARD ZDF Deutschlandfunk" weiter.
Bitte denken Sie daran, dass Sie dem Antrag noch eine Kopie der aktuellen Bescheinigung des Bewilligungsbescheids über den Bezug von Asylbewerberleistungen beilegen müssen.

Private Wohnsitznahme

Nur wenn einer der folgenden 4 Ausnahmegründe vorliegt, können Sie einen **Antrag auf auf Auszug aus der dezentralen Unterkunft (private Wohnsitznahme innerhalb des Landkreises)** stellen.

1. Krankheit macht die Unterbringung in einer dezentrale Unterkunft unmöglich.

Dies müssen Sie durch eine aussagekräftige, ausführliche fachärztliche Stellungnahme mit Diagnose nachweisen. Die fachärztliche Stellungnahme darf nicht älter als 4 Wochen sein.

2. Schwangerschaft macht die Unterbringung in einer dezentrale Unterkunft unmöglich.

Dies müssen Sie durch eine aussagekräftige, ausführliche fachärztliche Stellungnahme mit Diagnose nachweisen. Die fachärztliche Stellungnahme darf nicht älter als 4 Wochen sein.

3. Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen ist groß genug, um Ihren gesamten Lebensunterhalt (und gegebenenfalls auch das Ihrer Familie) zu decken.

Ob Ihr Einkommen beziehungsweise Ihr Vermögen aureicht, wird anhand der Bedarfe des Asylbewerberleistungsgesetzes geprüft. Als **Nachweis für ein ausreichendes Vermögnen** müssen Sie geeignete Belege (zum Beispiel Bankbestätigungen, Kontoauszüge, Sparbücher) vorlegen. Diese Nachweise müssen in deutscher Sprache sein. Sie dürfen höchstens 2 Monate alt sein.

Als Beleg für ein gesichertes Einkommen sind die folgenden, im Antrag genauer beschriebenen Nachweise erforderlich:

- Arbeitsvertrag beziehungsweise Ausbildungsvertrag
- Bestätigung, dass Sie die Probezeit erfolgreich bestanden haben
- Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, dass Ihr Arbeitsverhältnis voraussichtlich auch zukünftig Bestand haben wird
- mindestens Ihre 3 letzten Gehaltsabrechnungen
- Bestätigung, dass Sie seit Arbeitsaufnahme keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr bezogen haben
- Bestätigung der Gebührenabrechnungsstelle, dass Sie eventuell bestehende Gebührenschulden beglichen haben beziehungsweise dass eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen und 3 monatliche Raten eingezahlt wurden

Mindestens eine Person Ihrer Familie ist aufgrund ihres Aufenthaltsstatus zum Auszug aus der dezentralen Unterkunft

berechtigt.

In diesem Fall sind zum Beispiel

- Heiratsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung oder
- eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge vorzulegen

Weitere wichtige Nachweise:

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind darüber hinaus immer die folgenden Unterlagen beizufügen:

- eine aktuelle Kopie der Ausweispapiere
- kompleter Mietvertrag (ohne Unterschrift - Sie dürfen den Mietvertrag erst unterschreiben, wenn Ihr Antrag genehmigt wurde)
- gegebenenfalls eine Einverständniserklärung der Vermieterin/des Vermieters über den Zuzug (bei Untermietverträgen erforderlich)

Wer kann mir bei der Antragstellung helfen?

Falls Sie Hilfe bei der Antragstellung benötigen, wenden Sie sich bitte an die Flüchtlings- und Integrationsberatung. Vielleicht kann Ihnen auch Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber oder Ihre zukünftige Vermieterin/Ihr zukünftiger Vermieter helfen.

Hausordnung der dezentralen Unterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt für die dezentralen Unterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber folgende Hausordnung:

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in den dezentralen Unterkünften für Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Landkreis Weilheim-Schongau aufhalten. Insbesondere haben sich auch die Mitarbeitenden der in den Gebäuden tätigen Firmen (zum Beispiel Verwaltungspersonal, Sicherheitsdienst, Reinigungsdienst, Handwerkerinnen/Handwerker) sowie die Sozialverbände und Ehrenamtlichen an die Hausordnung zu halten.

Das Hausrecht erstreckt sich auf alle Gebäude insbesondere für die Verwaltung sowie Versorgung und die eigentlichen Unterkünfte sowie die zugehörigen Freiflächen im Besitzrecht des Freistaates Bayern (im Folgenden nur noch als „Unterkunft“ bezeichnet). Besondere schriftliche Dienstanordnungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau gehen der Hausordnung vor. Die Hausordnung ist in allen Unterkünften gut sichtbar auszuhängen. Bei einem Aushang in mehreren Sprachen ist die deutsche Fassung verbindlich.

2. Betreiber und Ausübung des Hausrechts

Betreiber des Gebäudes beziehungsweise der Unterkunft ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet 34. Er ist Inhaber des Hausrechts.

Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Landratsamt Weilheim-Schongau. Im Einzelfall und im Auftrag des Landratsamt Weilheim-Schongau wird dies bei Abwesenheit dem tätigen Hausverwalter/den tätigen Hausverwaltern und dem weisungsabhängigen Sicherheitsdienst übertragen. Die Bestimmungen der Hausordnung sind sofort vollziehbar und können im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Soweit die erforderlichen Maßnahmen durch das Verschulden einer Bewohnerin oder eines Bewohners oder sonstiger, sich in der Unterkunft aufhaltender Personen verursacht wurden, sind diese zum Ersatz der dabei entstandenen Schäden und Aufwendungen verpflichtet.

Zur Übertragung des Hausrechts auf Dritte ist nur das Landratsamt Weilheim-Schongau berechtigt.

In Ausübung des Hausrechts können insbesondere Zimmer zugewiesen, Verlegungen vorgenommen, Zimmer kontrolliert (Einzelheiten dazu in Ziffer 8), Zugangskontrollen durchgeführt, unberechtigte Personen auch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit körperlicher Gewalt der Unterkunft verwiesen oder Hausverbote erteilt werden. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des häuslichen Friedens können zusätzliche Verbote und Maßnahmen erlassen werden. Auch Anordnungen des Landratsamts Weilheim-Schongau an den Sicherheitsdienst zur Ausübung des Hausrechts sind möglich.

Am Zugang der Unterkunft und bei begründetem Verdacht auch in der Unterkunft, kann das Landratsamt Weilheim-Schongau die Hausverwalter oder der Sicherheitsdienst, in Ausübung des Hausrechts, bei den Bewohnenden sowie sonstigen Personen Zugangskontrollen und Durchsuchungen, insbesondere auf das Mitführen unzulässiger Gegenstände (siehe insbesondere Ziffern 6 und 18), kontrollieren und hierfür Taschenkontrollen durchführen. Dabei darf das mitgeführte Gepäck kontrolliert sowie die Oberbekleidung der Person durchsucht werden. Die Durchsuchung setzt das Einverständnis der zu durchsuchenden Person voraus und wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwalter oder dem Sicherheitsdienst nicht mit Zwang durchgesetzt. Dabei werden die Kontrollen jeweils von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt. Die Durchsuchung hat so zu erfolgen, dass das Ehrgefühl der durchsuchten Person nicht verletzt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Personen, die unzulässige Gegenstände mitführen und diese nicht freiwillig abgeben bzw. entsorgen oder mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind, wird der Zugang verwehrt. Gegebenenfalls erfolgt die Hinzuziehung der Polizei.

3. Bewohnerinnen/Bewohner und Berechtigte in der Unterkunft

Die untergebrachten Personen der jeweiligen Unterkunft (männlich/weiblich/divers) sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber und die durch ihren Status dazu berechtigten oder geduldeten sonstigen Bewohnerinnen und Bewohner. Nicht berechtigte oder geduldete Personen haben die Unterkunft unverzüglich zu verlassen.

Die Bewohnenden und Besuchenden (männlich/weiblich/divers) sind zu gegenseitiger Rücksicht verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere Mitbewohnende, das Landratsamt Weilheim-Schongau sowie Beschäftigte (insbesondere auch Hausverwalter und Sicherheitsdienst) und Nachbarinnen und Nachbarn der Unterkunft weder gefährdet noch

geschädigt oder belästigt werden. Dies gilt auch für das Landratsamt Weilheim-Schongau sowie dessen Beschäftigte. Die Bewohnenden und Besuchenden haben den Anweisungen des Landratsamts Weilheim-Schongau, der Hausverwalter sowie des Sicherheitsdienstes Folge zu leisten, insbesondere haben unberechtigte Personen die Unterkunft zu verlassen.

Gewalt in jeglicher Form, sei sie psychisch, physisch oder strukturell, ist zu unterlassen. Dazu zählen insbesondere Gewalt gegen Kinder (Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung), Gewalt in der Partnerschaft, sexuelle Gewalt, Stalking und Belästigung. Diskriminierende Äußerungen und Handlungen, die auf die Herkunft, Geschlechtszugehörigkeit und Religionszugehörigkeit oder auf die sexuelle Orientierung beziehungsweise sexuelle Identität abzielen, sind gegenüber Bewohnenden, Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen zu unterlassen.

Auf Aufforderung des Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung, dem Sicherheitsdienst oder einer oder eines sonstigen Beauftragten, der vom Landratsamt Weilheim-Schongau hierzu gesondert ermächtigt wurde, haben die Bewohnenden, die Besuchenden oder sonstige zum Aufenthalt berechtigte oder geduldete Personen ihre amtlichen Personaldokumente (zum Beispiel Personalausweis, Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis) vorzuzeigen.

Die Bewohnenden sind grundsätzlich berechtigt, geduldet und gegebenenfalls verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Es werden regelmäßige Anwesenheitskontrollen durchgeführt. Wird ein Bewohnender über einen Zeitraum von drei Wochen nicht in der Unterkunft angetroffen, ohne dass ein Rechtfertigungsgrund (beispielsweise ein Krankenhausaufentalt) vorliegt, wird diese oder dieser ausgebucht und die Information an die zuständigen Behörden weitergegeben. Auf Ziffer 6 wird hingewiesen.

Zutrittsberechtigt hinsichtlich der Freiflächen und der allgemein zugänglichen Räumlichkeiten sind neben Polizei, Feuerwehr, Zoll und Rettungsdiensten im Rahmen der Aufgabenerfüllung grundsätzlich nur Bewohnende, das Landratsamt Weilheim-Schongau, die Hausverwaltenden, dauerhaft (regelmäßig eigenes Büro) in der Unterkunft Beschäftigte (insbesondere Dienstleistende, Flüchtlings- und Integrationsberatung) sowie andere vom Landratsamt Weilheim-Schongau zugelassene gemeinnützige Träger oder Ehrenamtliche, die Unterstützungsleistungen (zum Beispiel Kinderbetreuungsangebote, Freizeitangebote und Bildungsangebote) erbringen.

Besuchende (zum Beispiel Angehörige, Ehrenamtliche soweit nicht schon von Ziffer 3 erfasst) ist der Aufenthalt in der Unterkunft ansonsten nur mit Genehmigung des Landratsamts Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung, des Sicherheitsdienstes oder einer/eines sonstigen Beauftragten, der/die vom Landratsamt Weilheim-Schongau hierzu gesondert ermächtigt wurde, gestattet. Näheres hierzu regelt Ziffer 4.

Kurzfristig in der Unterkunft Beschäftigte (insbesondere Handwerkerinnen/Handwerker, Lieferantinnen/Lieferanten, Behördenvertretende) ist gegen Nachweis der Berechtigung (zum Beispiel Auftrag, Dienstausweis, Rücksprache mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau) Zugang zu gewähren.

Alle nach dem 31.12.1970 geborenen Bewohnenden haben - nach § 20 Infektionsschutzgesetz - innerhalb von vier Wochen nach dem Einzug, der Verwaltungsleitung einen Nachweis vorzulegen, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht. Gleiches gilt für alle nach dem 31.12.1970 Geborene sowie regelmäßig (nicht nur für wenige Tage im Jahr) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Unterkunft Tätige (auch Ehrenamtliche), vor Beginn Ihrer Tätigkeit.

4. Besucherinnen und Besucher

Besuchenden ist, soweit möglich, mit Genehmigung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung, dem Sicherheitsdienst oder sonstigen Beauftragten, die vom Landratsamt Weilheim-Schongau hierzu gesondert ermächtigt wurden, der Aufenthalt in der Unterkunft nur in der Zeit von 8.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends gestattet. In begründeten Einzelfällen können die in Satz 1 genannten Personen Ausnahmen zulassen.

Die Genehmigung des Besuchs kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn ein Hausverbot besteht, die oder der Besuchende wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat, ohne dass ein Hausverbot erteilt wurde oder andere Gründe der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft entgegenstehen.

Für minderjährige Besuchende gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften:

- In Begleitung einer/eines Erziehungsberechtigten bestehen bezüglich der in Ziffer 4 genannten Besuchszeiten keine Einschränkungen.
- Vor Vollendung des sechsten Lebensjahres ist der Besuch in der Unterkunft lediglich in Begleitung eines/einer Erziehungsberechtigten gestattet. Die/der Erziehungsberechtigte muss während des gesamten Zeitraumes des Besuchs anwesend sein.
- Nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ist ein Besuch in der Unterkunft ohne Begleitung der/des Erziehungsberechtigten lediglich von 8.00 Uhr morgens bis 18.00 Uhr abends gestattet.
- In begründeten Einzelfällen können die in Ziffer 4 genannten Personen Ausnahmen zulassen.

Besuchende haben sich so zu verhalten, dass andere weder gefährdet, noch geschädigt oder belästigt werden. Der Besuch erfolgt auf eigene Gefahr.

5. Übernachtungen

Besuchenden der Unterkunft ist es grundsätzlich nicht gestattet, in der Unterkunft zu übernachten (Verbleib in der Unterkunft über 22.00 Uhr abends hinaus).

In Ausnahmefällen kann das Landratsamt Weilheim-Schongau auf einen, mindestens einen Werktag zuvor gestellten und begründeten, Antrag eine schriftliche Genehmigung erteilen. Die schriftliche Genehmigung ist hierbei von der/dem Besuchenden auf Verlangen des Landratsamts Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung, des Sicherheitsdienstes, der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung oder einer/eines sonstigen Beauftragten, die/der vom Landratsamt Weilheim-Schongau hierzu gesondert ermächtigt wurde, vorzuzeigen.

Ausnahmefälle liegen insbesondere vor bei:

- einem Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades zwischen der/dem Bewohnenden und der/dem Besuchenden
- Ehepartnerinnen/Ehepartmer, Lebensgefährtinnen/ Lebensgefährten der/des Bewohnenden oder
- durch Bewohnende benannte Personen zur Kinderbetreuung bei Abwesenheit, beispielsweise während eines Krankenhausaufenthaltes.

Die Genehmigung kann lediglich für eine Dauer von maximal drei Tagen am Stück erteilt werden. Im Anschluss hieran ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Im Falle von Übernachtungen ohne Genehmigung wird der/dem Besuchenden ein Hausverbot ausgestellt. Hiervon kann lediglich in begründetem Ausnahmefall abgesehen werden.

6. Allgemeines

Vertreterinnen/Vertreter, Händlerninnen/Händler, Hausiererninnen/Hausierer, Vertretende von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Unterkunft zum Abschluss von Verträgen, Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen Tätigkeiten oder ähnlichem verboten. Dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Waren oder Dienste anbieten bzw. Werbung betreiben. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Strafantrag wegen Haus-friedensbruchs gestellt. Jede/jeder Bewohnende ist verpflichtet, solche Personen dem Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung, dem Sicherheitsdienst unverzüglich zu melden.

Das Betreten der Unterkunft durch **Vertretende der Medien** zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit Genehmigung der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau zulässig. Bei Lichtbildaufnahmen und sonstigen Aufnahmen sind von allen Personen, die sich in der Unterkunft aufhalten, die Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu wahren.

Das Betreten der Unterkunft mit **Tieren** sowie das Halten von Tieren aller Art ist in der Unterkunft grundsätzlich nicht gestattet.

Der Besitz von Waffen gem. § 1 Absatz 2 **Waffen**gesetz jeglicher Art (auch Gas- und Schreckschusspistolen, Anscheinswaffen, gefährlichen Gegenständen, wie beispielsweise gefährlichen Messern, die als Waffe eingesetzt werden können) ist in der Unterkunft verboten. Den Bewohenden ist der Besitz von Schutzwaffen nach Artikel 16 Absatz 1 BayVersG verboten. Soweit der Besitz nicht unter Strafe steht, werden die Gegenstände eingezogen und verwertet. Im Falle einer Strafbarkeit des Besitzes wird die Auffindesituation möglichst unverändert gelassen (ansonsten vorübergehende sicher Verwahrung), der Vorgang nebst Zeuginnen/Zeugen (auch Bewohnende) dokumentiert, die Polizei informiert und dieser weitere Maßnahmen überlassen sowie eine entsprechende Strafanzeige erstattet.

Da der Besitz und der Konsum von Suchtmitteln nach den Anlagen I bis III zum **Betäubungsmittel**gesetz sowie der Anlage zum **Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz** in der jeweils geltenden Fassung sowie der Handel mit diesen in Deutschland - und damit auch in der Unterkunft - verboten sind, wird bei Auffinden in der Unterkunft die Auffindesituation möglichst unverändert gelassen (ansonsten vorübergehende sicher Verwahrung), der Vorgang nebst Zeuginnen/Zeugen (auch Bewohnende) dokumentiert, die Polizei informiert und dieser weitere Maßnahmen überlassen sowie eine entsprechende Strafanzeige erstattet.

Der Besitz und der Konsum von **alkoholischen Getränken** sind den Bewohnenden in der Unterkunft verboten. Die unzulässigen Gegenstände werden eingezogen und verwertet.

In den Gebäuden der Unterkunft herrscht striktes **Rauchverbot** (auch Wasserpfeifen und elektronische Zigaretten). Dies gilt auch für die Bereiche vor den Fenstern. Bei Zuwiderhandlungen werden die Rauchutensilien eingezogen und verwertet. Im Außenbereich ist das Rauchen in den vorgesehenen Bereichen zulässig.

Jegliche Art der **Prostitution** und deren Förderung sind verboten.

Dem Landratsamt Weilheim-Schongau beziehungsweise der Hausverwaltung und dem Sicherheitsdienst sind unverzüglich zu melden:

- Feuergefahren, Brände
- ansteckende Krankheiten
- das Auftreten von Ungeziefer
- Schäden an und in den Gebäuden und Einrichtungsgegenständen
- in der Unterkunft begangene strafbare Handlungen, insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung und Bedrohungen

sowie sonstige wichtige Vorkommnisse, aus denen auf eine drohende Gefährdung der Sicherheit und Ordnung geschlossen werden kann, insbesondere

- geplante Straftaten
- Benachteiligungen aufgrund der religiösen Einstellung oder sexuellen Gesinnung
- Gewalt in der Familie
- Kindeswohlgefährdung
- Prostitution und
- Suizidversuche.

Die Hausverwaltung oder der Sicherheitsdienst melden diese Vorfälle unverzüglich dem Landratsamt Weilheim-Schongau und veranlassen die erforderlichen Schritte, wenn Gefahr in Verzug besteht (wie erforderlichenfalls unverzügliche Verständigung von Polizei, Feuerwehr und/oder Rettungsdienst sowie Schadenssicherungsmaßnahmen).

Dem Landratsamt Weilheim-Schongau ist die Abfahrt, Rückkehr und der Aufenthaltsort bei längerer Abwesenheit (mehr als 3 Tage) rechtzeitig unter asylundintegration@lra-wm.bayern.de zu melden.

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung oder dem Sicherheitsdienst abzugeben und dort sicher zu verwahren.

7. Zuteilung und Ausstattung

Die Zimmer werden vom Landratsamt Weilheim-Schongau sowie den/der durch diese im Einzelfall Beauftragten zugewiesen. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Zimmers. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat das Recht, aus organisatorischen Gründen, insbesondere zur Kapazitätsauslastung sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Verlegungen innerhalb der Unterkunft oder in andere Unterkünfte anzuordnen. Eine Verlegungsanordnung hat jede Bewohnerin/jeder Bewohner zu befolgen. Sie bedarf keiner gesonderten Begründung. Ohne vorherige Zustimmung des Landratsamts Weilheim-Schongau darf ein Zimmer nicht gewechselt werden.

Besonders schutzbedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern, dazu können in Einzelfällen Frauen, Familien mit kleinen Kindern oder weitere Personen zählen, denen besonderer Schutz zuteilwerden muss, soll nach Möglichkeit und in Absprache mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau, ein besonders geeignetes Zimmer, gegebenenfalls in einem gesonderten Gebäude/Gebäudetrakt/Gebäudeteil oder Stockwerk zugeteilt werden. Medizinische Gesichtspunkte sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.

Die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und müssen an den hierfür vorgesehenen Plätzen beziehungsweise Zimmern verbleiben. Bei Schäden oder Verlust haftet die Schadensverursacherin/der Schadensverursacher, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat.

Das Aufstellen zusätzlichen Mobiliars und elektrischer Geräte ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren. Für eingebrachte Gegenstände wird seitens des Landratsamts Weilheim-Schongau nicht gehaftet, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eine Genehmigung wird insbesondere versagt, wenn

- die Belegungskapazität beeinträchtigt wird
- der Brandschutz aufgrund des zusätzlichen Mobiliars oder durch die elektrischen Geräte nicht mehr gewährleistet ist oder
- von dem Mobiliar oder den elektrischen Geräten Gefahren für die Unterkunft oder deren Bewohnende ausgehen (insbesondere Schädlingsbefall, Verletzungsgefahr).

Liegt für das zusätzliche Mobiliar oder die elektrischen Geräte keine Genehmigung vor und sind diese nicht genehmigungsfähig, kann vom Landratsamt Weilheim-Schongau beziehungsweise der Hausverwaltung eine Zwangsräumung durchgeführt werden. Gegenstände, von denen unmittelbare Gefahren für die Unterkunft und die Bewohnenden ausgehen (insbesondere bei Schädlingsbefall) und die objektiv wertlos sind oder unter Berücksichtigung der Kosten keinen Erlös erwarten lassen, werden vom Landratsamt Weilheim-Schongau beziehungsweise von der Hausverwaltung umgehend kostenpflichtig entsorgt. Der/die Bewohnende wird hiervon schriftlich unterrichtet. Die übrigen entfernten Gegenstände werden vom Landratsamt Weilheim-Schongau beziehungsweise der Hausverwaltung für die Dauer von maximal drei Monaten für den/die Bewohnende gegebenenfalls kostenpflichtig aufbewahrt. Innerhalb dieses Zeitraums hat der/die Bewohnende die Gegenstände auf eigene Kosten zu verwerten. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist erfolgt eine letztmalige schriftliche Aufforderung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau unter Fristsetzung von weiteren zwei Wochen. Die schriftliche Aufforderung ist entbehrlich, wenn der/die Bewohnende untergetaucht ist, sich im Ausland aufhält und dort nicht erreichbar ist oder aus anderen Gründen der Aufenthalt unbekannt ist. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände durch das Landratsamt Weilheim-Schongau kostenpflichtig verwertet. Verbleibt abzüglich der Kosten ein Erlös, ist dieser an den/die Berechtigte herauszugeben. Ist eine Berechtigte oder ein Berechtigter nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

Eigenmächtige bauliche oder technische Veränderungen zum Beispiel an Heizungsanlagen, Sanitäranlagen, SAT-Anlagen, Kommunikationsanlagen und Elektroanlagen sind verboten.

Bei Auszug aus der Unterkunft hat der/die Bewohnende alle zur Verfügung gestellten Gegenstände an das Landratsamt Weilheim-Schongau zurückzugeben. Ausgenommen sind Gegenstände, die zum Verbrauch oder Verbleib ausgehändigt wurden. Das Zimmer, insbesondere das Bett und der Spind, sind in einem sauberen Zustand und - abgesehen von den zur Verfügung gestellten Gegenständen - vollständig geräumt zu übergeben. Werden dennoch Gegenstände zurückgelassen, so werden diese vom Landratsamt Weilheim-Schongau nach dem Auszug aus dem Zimmer entfernt. Im Falle einer Strafbarkeit

des Besitzes wird die Auffindesituation möglichst unverändert gelassen (ansonsten vorübergehende sicher Verwahrung), der Vorgang nebst Zeugeninnen oder Zeugen (auch Bewohnende) dokumentiert, die Polizei informiert und dieser weitere Maßnahmen überlassen sowie eine entsprechende Strafanzeige erstattet. Unrat und Gegenstände, von denen unmittelbare Gefahren für die Unterkunft und die Bewohnenden ausgehen (insbesondere bei Schädlingsbefall) und die objektiv wertlos sind oder unter Berücksichtigung der Kosten keinen Erlös erwarten lassen, werden vom Landratsamt Weilheim-Schongau umgehend kostenpflichtig entsorgt. Der/die Bewohnende wird hiervon schriftlich unterrichtet. Die schriftliche Unterrichtung ist entbehrlich, wenn der/die Bewohnende untergetaucht ist, sich im Ausland aufhält und dort nicht erreichbar ist oder aus anderen Gründen der Aufenthalt unbekannt ist. Alle übrigen Gegenstände werden vom Landratsamt Weilheim-Schongau für eine Dauer von maximal drei Monaten für den/die Bewohnende gegebenenfalls kostenpflichtig aufbewahrt. Innerhalb dieses Zeitraums hat der/die Bewohnende das Mobiliar auf eigene Kosten zu verwerten. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist erfolgt eine letztmalige schriftliche Aufforderung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau unter Fristsetzung von weiteren zwei Wochen. Die schriftliche Aufforderung ist entbehrlich, wenn der/die Bewohnende untergetaucht ist, sich im Ausland aufhält und dort nicht erreichbar ist oder aus anderen Gründen der Aufenthalt unbekannt ist. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände durch das Landratsamt Weilheim-Schongau kostenpflichtig verwertet.

Der/die Bewohnende hat selbst auf seine/ihre persönlichen Gegenstände zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl haften das Landratsamt Weilheim-Schongau und die Hausverwaltung nicht, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Kontrollen der Zimmer

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beziehungsweise die Hausverwaltung und der Sicherheitsdienst dürfen nach Aufforderung oder zu vorher festgelegten Terminen zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft (insbesondere Belegungskontrollen, Zimmerkontrollen und Hygienekontrollen) die Zimmer der Bewohnenden betreten. Ferner dürfen die genannten Personen, gegebenenfalls in Begleitung von Personen anderer Stellen oder Organisationen, auch im Falle der Abwesenheit der Bewohnenden die Zimmer betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft bevorsteht
- dringende bauliche, technische oder hygienische Mängel zu beheben sind oder
- unbefugte Personen aus der Unterkunft zu verweisen sind.

Während der allgemeinen nächtlichen Hausruhezeit von 22.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens ist das Betreten der Zimmer der untergebrachten Personen nur in dringenden Fällen zulässig.

Vorrangig hat der/die Bewohnende den oben genannten Personen einen Blick in das Zimmer zu gewähren. Der Zutritt ist zu gewähren, wenn der Anlass nur hierdurch erledigt werden kann.

Die Privatsphäre der Bewohnenden ist zu beachten und so weit wie möglich zu gewährleisten. Die Besichtigung ist in der Regel durch ein Klopfen und eine angemessene Wartezeit anzukündigen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann bei schuldhafter Verzögerung oder Behinderung der Besichtigung durch die Bewohnerin oder den Bewohner den Ersatz der hierdurch

entstehenden Kosten verlangen.

9. Pflege der Zimmer und der Gemeinschaftsanlage

Die Bewohnenden sind verpflichtet, die benutzten Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen sauber zu halten und zu schonen. Insbesondere sind die Bewohnenden zur Reinigung und regelmäßigen Raumbelüftung (mindestens drei Mal tägliche Stoßlüftung für mindestens fünf Minuten, zur Verhinderung von Schimmelbildung) des eigenen Zimmers und der Gemeinschaftsräume verpflichtet.

Hauseingangstüren, Waschraumtüren und Kellerraumtüren sind stets geschlossen zu halten.

Bei Eintritt von Kälte ist der/die Bewohnende verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen und Sturm sind Treppenhausfenster, Waschküchenfenster, Toilettenfenster, Badfenster und Zimmerfenster geschlossen zu halten. Die Verpflichtung zum Schließen der Fenster trifft in erster Linie die Bewohnenden und Nutzenden der jeweiligen Gebäude.

Die Bewohnenden sind verpflichtet, Schäden im Haus, in den Zimmern, in den Gemeinschaftsanlagen und an allen technischen Einrichtungen sowie das Auftreten von Schädlingsbefall unverzüglich dem Landratsamt Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung beziehungsweise dem Sicherheitsdienst zu melden. Die Bewohnenden haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle schuldhaft verursachten Schäden. Für Beschädigungen innerhalb der zugewiesenen Zimmer haften die Bewohnenden als Gesamtschuldner, soweit sie in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen, die nicht nur zufällig oder absichtslos zustande gekommen ist. Eine solche rechtliche Zweckgemeinschaft liegt insbesondere vor, wenn es sich um Ehepartner, Haushaltsangehörige einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder sonst mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt, die auch ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen demselben Zimmer zugewiesen wurden.

10. Allgemeine Hausruhe

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr besteht eine allgemeine Hausruhe. Beachten Sie ebenfalls die, von den örtlich zuständigen Gemeinden erlassenen Verordnungen (Lärmschutzverordnung) sowie die verhängten Hausordnungen in den, von uns angemieteten Wohneinheiten. Lärmverursachende Tätigkeiten sind in dieser Zeit innerhalb der gesamten Unterkunft nicht gestattet.

Geräusche, insbesondere von Tonwiedergabegeräten (zum Beispiel Radiogeräten, Lautsprechern und Tonbandgeräten) und Fernsehgeräten, Plattenspielern sowie Smartphones sind auch außerhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu halten.

Durch Zusammenkünfte in den Zimmern dürfen andere Bewohnende, Nachbarinnen und Nachbarn der Unterkunft in ihrer Wohnruhe nicht gestört werden.

Ruhestörende Hausarbeiten oder sonstige lärmverursachende Tätigkeiten dürfen nur in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr morgens bis 13 Uhr nachmittags sowie zwischen 15.00 Uhr nachmittags bis 18.00 Uhr abends und am Samstag zwischen 8.00 Uhr morgens bis 12.00 Uhr mittags durchgeführt werden. An Sonntagen und Feiertagen dürfen keine ruhestörenden Hausarbeiten oder lärmverursachenden Tätigkeiten durchgeführt werden.

11. Müllbeseitigung

Müll und Zigarettenkippen sind in den dafür vorgesehenen Mülleimern und Aschenbechern zu sammeln. Es ist insbesondere verboten, Zigarettenkippen in die Grünanlagen zu werfen.

Abfälle, Verpackungsmaterial und dergleichen sind zu trennen und zu zerkleinern. Es ist untersagt, Abfall, Gläser oder Flaschen neben den Müllcontainern oder im Freien abzustellen. Essensabfälle sind umgehend zu entsorgen.

Es ist verboten, die Abflüsse von Toiletten, Badewannen, Spülbecken und Waschbecken zur Abfallbeseitigung zu benutzen oder aus sonstigem Grund irgendwelche Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, dort einzuführen. Der/die Verursachende haftet für die Reinigung und etwaige Schäden.

Großmüll und Sperrmüll darf weder in den Wohnungen noch im Kellergängen oder in Flurgängen sowie außerhalb der Wohnungen vor den Fenstern und auf den Balkonen gelagert werden.

Auch außerhalb der Unterkunft, insbesondere in unmittelbarer Umgebung, ist Müll stets in Mülleimern zu entsorgen.

12. Antennen und Telefone

Ohne Zustimmung des Landratsamts Weilheim-Schongau dürfen keinerlei Anbaumaßnahmen oder Umbaumaßnahmen durchgeführt werden, insbesondere dürfen keine Dachantennen und Fensterantennen sowie Satellitenschüsseln angebracht werden. Außerdem ist es verboten, Löcher für Kabeldurchführungen, insbesondere in Mauern, Fensterstöcke und Türstöcke zu bohren.

Die Einrichtung bewohnereigener Telefonanschlüsse oder Internetanschlüsse ist nicht gestattet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren.

13. Schilder

Das Anbringen von Schildern, Flugblättern, Plakaten und sonstigen Anschlägen jeglicher Art ist grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt nicht für Anschläge des Landratsamts Weilheim-Schongau, der Hausverwaltung sowie der in der Unterkunft beschäftigten Sozialverbände und Ehrenamtlichen über deren Beratungsangebote. Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann auf - mindestens drei Werktage zuvor schriftlich gestellten und begründeten - Antrag eine Ausnahme gewähren.

Das Beschmieren, Bemalen, Besprühen und Einritzen oder eine sonstige Art von Vandalismus an Gebäuden oder Gegenständen der Unterkunft ist verboten.

Das unbefugte Entfernen und Bemalen und Übermalen von Aushängen, Schildern und Hinweistafeln der Unterkunft ist verboten.

14. Schlüssel

Dem/der Bewohnenden werden bei der Übergabe der Zimmer die zur Nutzsache gehörenden Schlüssel übergeben.

Der/die Bewohnende haftet für alle durch Missbrauch oder Verlust des Schlüssels resultierenden Schäden, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich dem Landratsamt Weilheim-Schongau während der Geschäftszeiten zu melden.

Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist unzulässig.

Veränderungen an den Schlössern und Sicherheitsvorrichtungen aller Art durch die Bewohnenden sind verboten.

Bei Auszug ist der/die Bewohnende verpflichtet, alle zur Wohnung gehörenden Schlüssel unverzüglich an das Landratsamt Weilheim-Schongau zu übergeben. Unterlässt sie/er dies, erfolgt ein Ersatz auf ihre/seine Kosten.

Sofern sich die/der Bewohnende aussperrt, kann sie/er Kontakt zum Landratsamt Weilheim-Schongau oder dem Sicherheitsdienst aufnehmen. Kosten eigenständig beauftragter Schlüsseldienste können nicht übernommen werden.

15. Wasserverbrauch, Stromverbrauch

Jeder unnütze Verbrauch von Wasser, Strom und Heizung ist zu vermeiden.

Wasserabsperrhähne müssen, sofern sie in Bewohnerräumen liegen, jederzeit zugänglich sein.

16. Waschen und Trocknen der Wäsche

Wäsche darf grundsätzlich nur in den vorhandenen Waschräumen gewaschen werden. Zum Trocknen dürfen nur die für diese Zwecke bestimmten Räume und Plätze und die hierfür angebrachten Vorrichtungen benutzt werden. Insbesondere ist das Aufhängen von Wäsche in den Bewohnerzimmern, an oder vor den Fenstern, an Heizkörpern und in Fluren grundsätzlich untersagt.

Eine Haftung des Landratsamts Weilheim-Schongau oder der Verwaltungsleitung bei Diebstahl oder Beschädigung der Wäsche ist, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

Mängel an den Waschmaschinen und Trocknern sind umgehend der Verwaltung zu melden. Die Geräte sind pfleglich und vorschriftsmäßig zu verwenden.

17. Nutzung der Gemeinschaftsküchen

Jede Bewohnenerin/jeder Bewohner ist zur Sauberhaltung der Kochstätte (Kochplatte, Arbeitsfläche) verpflichtet. In Betrieb genommene Kochplatten sind wieder abzuschalten. Eine Manipulation der Drehknöpfe und Zeitschaltuhren ist untersagt.

Das Aufbewahren von Speisen in der Gemeinschaftsküche ist verboten. Vorhandene Schränke dürfen nicht abgeschlossen werden.

Das Kochen auf den Zimmern ist verboten, soweit das Zimmer nicht vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit einer Küche ausgestattet worden ist.

18. Brandschutz

Die feuerpolizeilichen Vorschriften und Bestimmungen der Brandschutzordnung sind zu beachten.

Im Brandfall

- Ruhe bewahren
- einen Alarmknopf zur Verständigung der Feuerwehr betätigen oder
- unmittelbar die Feuerwehr (Telefon: 112) verständigen und sich in Sicherheit bringen.
- Danach ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau beziehungsweise die Hausverwaltung beziehungsweise der Sicherheitsdienst zu verständigen.

Notausgänge, Fluchtwege und Hausflure sind stets freizuhalten. Brandschutztüren dürfen nicht durch Keile oder sonstiges blockiert werden.

Vorhandene Brandmelder und Rauchmelder dürfen nicht beschädigt, abmontiert oder manipuliert werden (zum Beispiel durch Batterieentnahme oder Abkleben beziehungsweise Abdecken). Der Missbrauch von Notrufeinrichtungen ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht; darüber hinaus werden entstandene Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Insbesondere das Aufstellen bzw. die Inbetriebnahme von zusätzlichen Heizgeräten und Kochgeräten (beispielsweise Strom oder Gas), Fritteusen, Bügeleisen und Haarglätteeisen in den Zimmern ist verboten. Das Bügeln ist lediglich in den ausgewiesenen Räumen gestattet. Steckdosen dürfen nicht manipuliert und nur mit ordnungsgemäßen Steckern verwendet werden. Stromleitungen dürfen nicht überlastet werden. Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Geräte werden vom Landratsamt Weilheim-Schongau bzw. Hausverwalter/Sicherheitsdienst entsprechend Ziffer 7 eingezogen und verwertet. Geräte, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden unmittelbar auf Kosten des ehemaligen Besitzers verwertet.

Der Umgang mit offenem Feuer und Licht sowie das Lagern leicht entzündlicher Stoffe und Flüssigkeiten sind in der Unterkunft verboten. Dies gilt auch für Feuerwerkskörper. Bei Zuwiderhandlungen werden die unzulässigen Gegenstände eingezogen und verwertet.

Das Grillen in und auf dem Gelände der Unterkunft ist in jeglicher Form verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden die unzulässigen Gegenstände eingezogen und verwertet. Ausnahmen hiervon können ausschließlich im Falle von offiziellen Veranstaltungen zugelassen werden, sofern der/die Veranstaltende die sichere Verwendung sowie die durchgängige Beaufsichtigung gewährleistet und sich hierfür verantwortlich zeigt. Eine Beaufsichtigung sowie die Übernahme der Verantwortung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau oder Hausverwaltung/Sicherheitsdienst ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der/die Veranstaltende benötigt eine schriftliche Genehmigung des Landratsamts Weilheim-Schongau.

Auf das Rauchverbot in Ziffer 6 wird hingewiesen.

19. Parken und Befahren mit Kraftfahrzeugen

Das Parken und Befahren mit Kraftfahrzeugen auf dem Gelände der Unterkunft ist nicht gestattet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau, die Hausverwaltung, Beschäftigte und der

Sicherheitsdienst, Polizei, Feuerwehr, Zoll und Rettungsdienste im Rahmen der Aufgabenerfüllung dürfen - soweit möglich und erforderlich - das Gelände befahren und auf dem Gelände parken. Feuerwehrzufahrten sind zu jeder Zeit freizuhalten. Eine Haftung des Landratsamts Weilheim-Schongau oder der Hausverwaltung für Beschädigungen an Kraftfahrzeugen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

Die Lagerung von Reifen, Kfz-Ersatzteilen, und anderem ist in und auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet, soweit nicht zum Erhalt der Unterkunft oder dem Landratsamt Weilheim-Schongau dienend.

Bei Zuwiderhandlung kann das Landratsamt Weilheim-Schongau beziehungsweise die Hausverwaltung das Fahrzeug oder das Material kostenpflichtig entfernen oder dies auf Kosten der Eigentümerin/des Eigentümers beziehungsweise Verursachenden veranlassen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren.

20. Nutzung von Fahrrädern, Kinderwägen und anderen Gegenständen

Das Befahren mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates und Ähnlichem ist auf dem Gelände der Unterkunft nur in geeigneten Bereichen und nur so gestattet, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen nicht zu befürchten ist. Eine Haftung des Landratsamts Weilheim-Schongau für Beschädigungen an Fahrgegenständen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

Das Benutzen von Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates und Ähnlichem innerhalb der Gebäude der Unterkunft ist grundsätzlich verboten.

Das Abstellen von Fahrrädern, Kinderwägen und sonstigen sperrigen Gegenständen (Kisten, sperriges Umzugsgut, Schuhkästen, Wäschetrockner, Stühle, und anderen) auf Gehwegen, in Hausfluren, Vorplätzen und Treppenhäusern ist grundsätzlich verboten. Für das Abstellen von Fahrrädern oder Kinderwägen sind die vorgesehenen Räumlichkeiten zu verwenden.

Bei Zuwiderhandlung kann das Landratsamt Weilheim-Schongau beziehungsweise die Verwaltungsleitung die Fahrräder, Kinderwägen und sperrigen Gegenstände entfernen oder dies auf Kosten der Eigentümerin/des Eigentümers beziehungsweise Verursachenden veranlassen.

21. Sicherheitsbestimmungen

Das Besteigen der Umzäunung des Unterkunftsgeländes oder von Bedachungen der Unterkunft ist verboten. Gegenstände dürfen nicht über die Umzäunung geworfen oder hindurchgereicht werden. Nachbargrundstücke dürfen nicht ohne Genehmigung betreten werden.

Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder und sie haben Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Ordnung in der Einrichtung beachten. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für ihre Kinder.

22. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann das Landratsamt Weilheim-Schongau auch Bewohnenden ein vorübergehendes Hausverbot erteilen, bei beharrlichen und intensiven Zuwiderhandlungen auch ein dauerhaftes Hausverbot, wobei Bewohnende in eine andere Unterkunft verlegt werden können.

Wird gegen Ziffer 18 verstoßen, kann das Landratsamt Weilheim-Schongau die Steckdose/die Steckdosen im Zimmer sperren. Im Falle des Mitführens unzulässiger Gegenstände oder einer Verweigerung der Überprüfung am Zugang, kann das Landratsamt Weilheim-Schongau, die Hausverwaltenden oder der Sicherheitsdienst den Zutritt verwehren. Unberechtigten, stark alkoholisierten/berauschten oder aggressiven Personen kann der Zutritt zur Unterkunft verwehrt werden oder sie können der Unterkunft zeitweise verwiesen werden.

Insbesondere bei Verstößen gegen ein bestehendes Hausverbot, einem Missbrauch von Notrufen (zum Beispiel unnötiges Auslösen der Brandmelder), einer Beeinträchtigung von Warnzeichen und Verbotszeichen, Schutzvorrichtungen und Rettungsgeräten (zum Beispiel Beschädigung von Brandmeldern oder Feuerlöschern, Blockieren von Brandschutztüren) oder bei Sachbeschädigungen (zum Beispiel Vandalismus oder Beschädigung der Sicherungsplombe des Feuerlöschers oder das Manipulieren des Sicherungssplints der Feuerlöscher) wird durch das Landratsamt Weilheim-Schongau Strafanzeige erstattet sowie erforderlichenfalls Strafantrag gestellt.

23. Datenschutz

In Bereichen der Unterkunft können Videoaufnahmen von Verkehrsflächen angefertigt werden. Gesonderte Schilder weisen darauf hin. Die Videoaufnahmen dienen dem Schutz der in der Unterkunft befindlichen Personen sowie den baulichen Anlagen und eingebrachten Sachen, der Ausübung des Hausrechts aber auch zur Beweissicherung, etwa des Missbrauchs von Brandmeldern. Rechtsgrundlage ist Art. 24 Absatz 1 BayDSG. Die Aufnahmen werden spätestens nach zwei Monaten automatisch gelöscht, wenn sie nicht zur Abwehr von Gefahren, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden. Bei Fragen zum Thema Datenschutz steht der/die Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Stainhartstrasse 7, 82362 Weilheim zur Verfügung.

24. Beschwerden

Bei Beschwerden oder Fragen steht das Landratsamt Weilheim-Schongau zur Verfügung.

25. Gültigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung unwirksam sein oder werden, oder eine notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Hausordnung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was das Landratsamt Weilheim-Schongau gewollt hat oder nach Sinn und Zweck gewollt haben würde, wenn es den Mangel erkannt hätte.

Diese Hausordnung gilt ab sofort. Frühere Hausordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Ehrenamtliche Hilfe

Asyl im Oberland

Seit 2013 engagieren sich Menschen in allen Orten des Landkreises für eine offene Gesellschaft und ein gutes Miteinander.

Asyl im Oberland hat sich dabei über die Jahre zur **Dachmarke** entwickelt, die allen Unterstützerkreisen und auch engagierten Einzelpersonen, die neu Zugewanderte hier bei uns willkommen heißen, Rat, Unterstützung und Vernetzung bietet.

Auf diesen Seiten können Sie sich informieren zu aktuellen Veranstaltungen, Fachthemen, Projekten, Engagement- und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Ansprechpersonen.

Aktuelle Informationen finden Sie auf:

www.asylimoberland.de

facebook

instagram

Unterstützerkreise

In vielen Städten und Gemeinden des Landkreises gibt es Unterstützerkreise.
Engagierte Bürgerinnen und Bürger helfen Geflüchteten ehrenamtlich (= freiwillig in ihrer Freizeit und ohne Bezahlung).

Die Ehrenamtlichen können Ihnen helfen, sich in Ihrer Umgebung zu orientieren, an Freizeitangeboten und Sportangeboten teilzunehmen und erste Deutschkenntnisse zu erlernen. Wenn Sie Fragen zum täglichen Leben haben, fragen Sie die ehrenamtlich Engagierten. Zum Beispiel, wenn Sie einen Brief auf Deutsch nicht verstehen oder wenn Sie wissen möchten, wo es günstige Einkaufsmöglichkeiten und Sportmöglichkeiten gibt oder wie das Busfahren funktioniert. Auch bei Fragen zu einem Bankkonto können die Ehrenamtlichen Ihnen helfen. Viele Unterstützerkreise bieten auch Hilfe an, wenn Sie Deutsch lernen möchten.

Wenn Sie Kontakt zu den Unterstützerkreisen aufnehmen möchten, wenden Sie sich am besten an die Ehrenamtskoordination/Integrationslotsen-Stelle:

☎ +49881927658922
[redacted]eka@asylimoberland.de

Kontaktdaten der Unterstützerkreise im Landkreis Weilheim-Schongau

Integrationslotsinnen

Die Integrationslotsinnen im Landkreis Weilheim-Schongau

sind Ansprechpartnerinnen rund um die Themen Ehrenamt und Integration.

Sie sind Ansprechpartnerinnen für:

- Ehrenamtliche, die im Bereich Migration tätig sind oder die es gerne werden möchten
- Regionale private Akteure (Bürgerinnen und Bürger, Initiativen, Verbände, Behörden)
- Regionale zivilgesellschaftliche Akteure (Vereine, Verbände, Stiftungen, Netzwerke, informelle Zirkel, soziale Beziehungen und Bewegungen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs))

Aufgaben:

- Sind zentrale Ansprechpartnerinnen im Landkreis für Ehrenamt und Integration
- Suchen und vermitteln Freiwillige
- Informieren, koordinieren, netzwerken und unterstützen
- Stellen Transparenz her über vor Ort tätige Akteure und Unterstützungsangebote
- Organisieren Integrations-Experten-Runden

Weitere Aufgaben:

- Evaluierung der aktuellen Situation
- Maßnahmen zur verbesserten Kommunikation mit ehrenamtlichen Unterstützerinnen und Unterstützern
- Förderung der Integration im Landkreis
- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen

Kontakt:

Integrationslotsin der Diakonie München und Oberbayern

Frau Ingeborg Bias-Putzier

☎

+49881927658922

[redacted]

Inge.Putzier@herzogsaegmuehle.de
oder

[redacted] eka@asylimoberland.de

Schützenstraße 18, 82362 Weilheim

www.herzogsaegmuehle.de

Integrationslotsinnen am Landratsamt Weilheim-Schongau:

Frau Claudia Neuner-Dietsch
+498816811669

Stainhartstraße 7, 82362 Weilheim

c.neuner-dietsch@lra-wm.bayern.de

und

Frau Franziska Führmann
+498816811589
Stainhartstraße 7, 82362 Weilheim
f.fuehrmann@lra-wm.bayern.de

oder

tel:+498816811450
integrationsteam@lra-wm.bayern.de

Website

Beratungszeiten
nach telefonischer Terminvereinbarung

Freiwillige Rückkehr

Überlegen Sie, **freiwillig** in Ihr Heimatland zurückzukehren? Auf folgender Seite finden Sie dazu wichtige Informationen und Unterstützungsangebote:

Zentrale Rückkehrberatung

Wenn Sie darüber nachdenken, in Ihre Heimat zurück zu kehren, bekommen Sie Hilfe vom Büro für Rückkehrhilfen in München. Die Beratung ist kostenlos und ohne Verpflichtung:

Landeshauptstadt München Sozialreferat
Büro für Rückkehrhilfen - Coming Home
Werinherstraße 89, 81541 München
[redacted]reintegration@muenchen.de
Die Telefonnummern der Beraterinnen und Berater finden Sie

hier.

Außerdem hat das BAMF eine **Rückkehr-Hotline** in deutscher und englischer Sprache eingerichtet:
+499119430 (Montag - Freitag 9 - 15 Uhr)

Unter **www.returningfromgermany.de/ und**

www.startfinder.de

finden Geflüchtete in verschiedenen Sprachen zahlreiche Informationen zu freiwilliger Rückkehr und Reintegration im Heimatland.